

An alle öffentlichen allgemeinbildenden
und beruflichen Schulen

Referat A 4
Bearbeiterin: Anika Schmitt-Riechelmann
Tel.: +(49)681 501-7340
Fax: +(49)681 501-7498
E-Mail: A.Schmitt-Riechelmann
@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: A 4 - 0.2.2.0

Datum: 27. März 2017

Sportunterricht mit muslimischen Schülerinnen und Schülern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Häufige Anfragen in Schulen und im Ministerium zum Sport- und Schwimmunterricht mit muslimischen Schülerinnen und Schülern haben uns veranlasst, Ihnen in einem Rundschreiben Folgendes mitzuteilen:

1. Grundlage für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern muslimischer Religionszugehörigkeit am Sportunterricht ist das Schulpflichtgesetz, das die regelmäßige Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler am Unterricht insgesamt vorschreibt.
2. Insbesondere im Bereich des Schwimmunterrichts bestärkt die einschlägige aktuelle Rechtsprechung den Vorrang der Schulpflicht und des Integrationsgedankens vor dem religiös begründeten Wunsch auf Befreiung.

Entsprechend der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2013 (AZ: 6 C 25.12) gelten für die Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht folgende Grundsätze:

- a. Dem als verbindlich erachteten Gebot, den eigenen Körper gegenüber dem anderen Geschlecht weitestgehend zu bedecken, kann durch das Tragen besonderer Kleidung ausreichend Rechnung getragen werden.
- b. Das Glaubensgebot, sich selbst nicht mit dem Anblick des anderen Geschlechts in knapper Badekleidung konfrontieren zu müssen, würde auf eine monoedukative Unterrichtsform hinzielen.



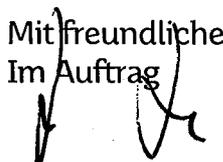
Diese Art der Unterrichtsgestaltung läuft jedoch der fachlichen Konzeptionierung in staatlichen Schulen in gravierender Weise zuwider und stellt daher keine angemessene Ausweichmöglichkeit dar. Im Übrigen vermittelt das Grundrecht auf Glaubensfreiheit grundsätzlich keinen Anspruch auf umfassenden Konfrontationsschutz. Die Schulpflicht steht nicht unter dem Vorbehalt, dass die gesellschaftliche Realität im Rahmen der Unterrichtsgestaltung in solchen Abschnitten ausgeblendet wird, die im Licht individueller Glaubensvorstellungen als anstößig empfunden werden können. Vielmehr gebietet der Integrationsschutz des Grundgesetzes, dass Schülerinnen und Schüler auf ein Dasein in einer säkularen und pluralistischen Gesellschaft in Deutschland vorbereitet werden.

- c. Die Befürchtung, sich selbst (unabsichtlichen) Berührungen des anderen Geschlechts aussetzen zu müssen, kann durch eine umsichtige Durchführung des Unterrichts und entsprechende Vorkehrungen auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt in seiner Entscheidung vom 10. Januar 2017 (AZ: 29086/12) die Pflicht zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht. Danach dürfen die zuständigen Behörden der Schulpflicht und der Integration der Kinder Vorrang gegenüber dem religiös begründeten Wunsch der Eltern nach Unterrichtsbefreiung einräumen. Der Gerichtshof betont, dass der Sport-/ Schwimmunterricht wichtig für die Entwicklung und Gesundheit der Kinder ist. Es geht nicht nur darum, das Schwimmen zu erlernen, sondern auch darum, an einer gemeinsamen Aktivität teilzunehmen.

3. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sind so auch auf den koedukativen Sportunterricht übertragbar.
4. Zur Begünstigung der Vereinbarkeit der Teilnahme am Sport- bzw. Schwimmunterricht mit den Glaubensgrundsätzen der Schülerinnen und Schülern kann das Tragen spezieller Kleidung gestattet werden (z.B. Burkini oder längere Arm- und Beinbekleidung). Trägt eine Schülerin während des Sportunterrichts ein Kopftuch, muss dieses sicher befestigt sein. Insgesamt muss die Gefahr eines Unfalls (möglichst) ausgeschlossen sein. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Unfall kommen, kommen Schadensersatzansprüche gegen das Land nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bernhard Bone


Dr. Eva Backes-Miller